Stand: 12.07.2025 09:26:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/16932

"Gesetzentwurf zur Reform der Hochschule für Politik München"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/16932 vom 29.05.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 127 vom 04.06.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17254 des HO vom 13.06.2013
4. Beschluss des Plenums 16/17357 vom 20.06.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 20.06.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.06.2013

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode
Drucksache 16/**16932**
29.05.2013

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Christa Stewens, Oliver Jörg, Markus Blume, Karl Freller**, Petra Dettenhöfer, Dr. Thomas Goppel, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Roland Richter, Walter Taubeneder und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget, Dr. Christoph Rabenstein, Adelheid Rupp und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Mannfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Theresa Schopper und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon, Prof. Dr. Georg Barfuß, Tobias Thalhammer und **Fraktion (FDP)**

zur Reform der Hochschule für Politik München

A) Problem

Die Hochschule für Politik München (HfP) nimmt innerhalb des bayerischen Bildungssystems eine besondere Stellung ein. Sie bietet ein Studium der Politischen Wissenschaft mit eigenem Profil an, das sich insbesondere durch hohen Praxisbezug und durch die konsequente Ausrichtung auf Studierende auszeichnet, die entweder zugleich andere Ausbildungen (einschließlich Hochschulstudien) durchlaufen oder bereits im Berufsleben stehen. Von jeher hat sie auch Studierenden ohne Hochschulreife einen Zugang zum Studium eröffnet. In struktureller Hinsicht ist sie eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zwar der Universität München fachlich und organisatorisch nahe steht, aber keine Hochschule im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes ist. Vielmehr sind ihre Rechtsverhältnisse im Gesetz über die Hochschule für Politik München vom 27. Oktober 1970 (BayRS 2211-2-WFK) geregelt, das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) geändert wurde.

Im Lauf des Jahres 2011 wurde die HfP zunehmend zum Gegenstand von Diskussionen, die nicht zuletzt die Qualität der durch sie geleisteten akademischen Ausbildung und ihren Standort innerhalb des bayerischen Bildungswesens betrafen. Diese Diskussionen veranlassten den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur des Landtags im Jahr 2012, einen Unterausschuss „Zukunftskonzept für die Hochschule für Politik (HfP) München“ einzusetzen. Dieser Unterausschuss trat in acht Sitzungen zusammen. Die Ergebnisse seiner Beratungen sind in den abschließenden Bericht eingegangen, den der Unterausschuss dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur am 27. Februar 2013 erstattet hat. Sie sollen nun in ein Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München eingehen, das das künftige Profil der HfP

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

festlegt und die Rahmenbedingungen für eine weitere erfolgreiche Arbeit dieser in Deutschland einzigartigen Einrichtung des tertiären Bildungssektors festlegt.

Eckpunkte des Reformgesetzes sind

- Sicherung des rechtlichen Status der HfP,
- Präzisierung der Rahmenbedingungen für die akademische Lehre an der HfP durch Übernahme der deutschlandweit implementierten, auf der Bologna-Erklärung beruhenden Studienstrukturen,
- Sicherung der akademischen Lehre an der HfP durch neue Bestimmungen über das Lehrpersonal,
- Strukturierung des auf fünf Jahre angelegten Reformprozesses.

B) Lösung

Die von allen Fraktionen des Landtags einvernehmlich angestrebte Reform kann nur durch die Änderung der im Gesetz über die Hochschule für Politik München niedergelegten rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Art. 8 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München in seiner künftigen Fassung soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen erweiterten Einsatz von Lehrpersonal an der HfP neu regeln. Dies entspricht dem übereinstimmenden politischen Willen, die Qualität der akademischen Lehre an der HfP durch eine Erhöhung des Bestands an Lehrpersonal signifikant zu steigern, insbesondere auch durch Einsatz eigenen hauptberuflichen Lehrpersonals der HfP. Darüber hinaus soll der Rektor oder die Rektorin nach Art. 4 des neu zu fassenden Gesetzes künftig hauptamtlich tätig sein; ferner sieht § 2 des Änderungsgesetzes für eine Übergangszeit von fünf Jahren zwei zusätzliche Organe der HfP vor (Reformbeirat und Reformrektor bzw. -rektorin).

Die konkrete Umsetzung dieser Entscheidungen wird zusätzliche Kosten für den Freistaat Bayern verursachen. Die Finanzierung dieses Mehraufwands kann aber nicht durch das vorliegende Gesetz geregelt werden, sondern muss für das Jahr 2013 dem Haushaltsvollzug, im Übrigen den künftigen Haushaltsgesetzen vorbehalten bleiben.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode
Drucksache 16/**16932**
29.05.2013

Gesetzentwurf

zur Reform der Hochschule für Politik München

Aufbauend auf den geschichtlichen Wurzeln der Hochschule für Politik München als politikwissenschaftliche Bildungseinrichtung, die von Anfang an jedermann offenstand, eingedenk ihrer besonderen Stellung in der Hochschullandschaft als „Hochschule des Bayerischen Landtags“ und motiviert durch neue Anforderungen an ein wissenschaftliches Studienangebot für die politische Praxis wird die Hochschule für Politik als „Hochschule für Politik München – Bavarian School of Public Policy“ mit diesem Gesetz reformiert.

Zielsetzung ist, die Hochschule für Politik zu einer einzigartigen Einrichtung in Bayern weiterzuentwickeln, die komplementär zu den schon existierenden politikwissenschaftlichen Lehrangeboten ein eigenständiges, qualitativ hochwertiges, praxisrelevantes und interdisziplinäres Lehrprofil bietet. Es richtet sich gerade auch an berufstätige Studierende, die Politikwissenschaft entweder aus Interesse oder aufgrund ihrer derzeitigen oder künftigen Berufsorientierung an der Schnittstelle von Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Verwaltung studieren wollen.

Die Hochschule für Politik soll in Zukunft zu diesem Zweck zweifelsfrei als staatliche Hochschuleinrichtung an der Universität München gelten, soweit das Angebot von Studiengängen der Politischen Wissenschaft betroffen ist. Im Übrigen ist sie eine selbstständige Einrichtung des öffentlichen Rechts, die sich insbesondere der anwendungsorientierten Politikberatung und der staatsbürgerlichen Bildung widmen soll.

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfP-Gesetz – HfPG)“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „[1]Die Hochschule für Politik München – Bavarian School of Public Policy (Hochschule für Politik) ist eine institutionell selbstständige Einrichtung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München).“

   b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

      „(2) [1]Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt die Hochschule für Politik als Einrichtung der Universität München; im Übrigen handelt sie selbstständig nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen. [2]Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Universität München einschließlich der Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die Studierenden der Hochschule für Politik unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Universität München. [3]Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG), das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG), die zu ihrer Ausführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen einschließlich der Satzungen der Universität München und die für die Universität München geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind auf die Hochschule für Politik nur insoweit anwendbar, als dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt wird.

      (3) [1]Die Hochschule für Politik nimmt ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) wahr. [2]Soweit nicht dieses Gesetz oder die haushaltsrechtlichen Bestimmungen weiter gehende Mitwirkungs- oder Aufsichtsrechte des Staatsministeriums vorsehen, gelten Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 BayHSchG sinngemäß.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für Politik“ eingefügt.

      bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

         „[3]Diese Aufgabe erfüllt sie insbesondere durch

         1. die Einrichtung von Studiengängen der Politischen Wissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,

2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
3. anwendungsorientierte Politikberatung,
4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung."

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschule" die Worte „für Politik" eingefügt.

dd) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„[5]Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Universität München unterstützt und gefördert."

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG sinngemäß. [2]Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. [3]Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. [4]Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung."

4. Art. 3 wird durch folgende neue Art. 3 bis 7 ersetzt:

„Art. 3

Die Organe der Hochschule für Politik sind:

1. der Rektor oder die Rektorin (Art. 4),
2. der Senat (Art. 5),
3. der Hochschulbeirat (Art. 6),
4. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin (Art. 7).

Art. 4

(1) [1]Der Rektor oder die Rektorin leitet die Hochschule für Politik und vertritt sie. [2]Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Senats und des Hochschulbeirats. [3]In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er oder sie, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. [4]Er oder sie ist zu allen Sitzungen aller Gremien – auch denen er oder sie nicht angehört – unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten. [5]Von allen Beschlüssen ist er oder sie unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [6]Er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. [7]Weigern sich Organe, Gremien oder Mitglieder der Hochschule für Politik, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, ist er oder sie zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. [8]Einmal jährlich erstattet er oder sie dem Hochschulbeirat einen Rechenschaftsbericht.

(2) [1]Der Rektor oder die Rektorin wird vom Hochschulbeirat in geheimer Wahl gewählt. [2]Wählbar ist, wer hauptberuflich Professor oder Professorin (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehat oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. [3]Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. [4]Der Rektor oder die Rektorin ist hauptamtlich tätig. [5]Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer staatlichen Hochschule des Freistaats Bayern ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt.

(3) Das Nähere, einschließlich der Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin zur Erteilung von Weisungen, regelt die Grundordnung; sie kann auch eine abweichende Amtszeit vorsehen, die Zulässigkeit der Wiederwahl begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Abwahl möglich ist.

Art. 5

(1) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule für Politik zu erlassenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Grundordnung,
2. berät über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
3. beschließt über das Lehrangebot und stellt es im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin nach näherer Maßgabe der Grundordnung sicher,
4. wirkt nach näherer Maßgabe des Art. 8 bei der Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Lehrkörpers mit,
5. beschließt in weiteren in der Grundordnung zu regelnden Angelegenheiten,
6. beschließt in Angelegenheiten, für die ein anderes Organ nicht zuständig ist.

(2) [1]Dem Senat gehören an:

1. die Professoren und Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1,
2. weitere, von der Universität München entsandte Professoren und Professorinnen,
3. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Lehrbeauftragten nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,
5. der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Politik.

[2]Art. 39 BayHSchG gilt sinngemäß.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann für die Professoren und Professorinnen ein mehrfaches Stimmrecht vorsehen und muss gewährleisten, dass auf die Professoren und Professorinnen gegebenenfalls unter Berücksichtigung des mehrfachen Stimmrechts die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Art. 6

(1) Der Hochschulbeirat

1. beschließt die Grundordnung,
2. wählt den Rektor oder die Rektorin,
3. bestellt den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und entscheidet über die Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
5. beschließt über den Haushalts- und Stellenplan,
6. beschließt über den Rechenschaftsbericht.

(2) [1]Der Hochschulbeirat besteht aus zwanzig Mitgliedern. [2]Ihm gehören an:

1. zehn von diesem bestimmte Mitglieder des Senats aus allen in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen,
2. weitere Mitglieder, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als 50 Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen,
3. weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis, die nicht dem Lehrkörper der Hochschule für Politik (Art. 8) angehören und die von den in Nrn. 1 und 2 genannten Mitgliedern für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden.

[3]Der Rektor oder die Rektorin, der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Politik nehmen an den Sitzungen des Hochschulbeirats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 7

(1) [1]Dem Rektor oder der Rektorin steht bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Politik der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zur Seite. [2]Er oder sie leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn der haushaltsrechtlichen Bestimmungen; er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft. [3]Als Beauftragter für den Haushalt und als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte gemäß Satz 2 Halbsatz 2 ist er oder sie nicht an Weisungen des Rektors oder der Rektorin gebunden. [4]Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) [1]Die Bestellung zum Verwaltungsdirektor oder zur Verwaltungsdirektorin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit insbesondere in Verwaltung, Wissenschaft oder Wirtschaft voraus. [2]Besitzt er oder sie nicht die Befähigung zum Richteramt, ist zu seiner oder ihrer ständigen Vertretung eine Person zu bestellen, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) [1]Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Hochschulbeirat bestellt. [2]War der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zunächst befristet beschäftigt, kann er oder sie auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin unbefristet bestellt werden. [3]Das Nähere regelt die Grundordnung."

5. Die bisherigen Art. 4 und 5 werden Art. 8 und 9 und erhalten folgende Fassung:

„Art. 8

(1) Der Lehrkörper der Hochschule für Politik besteht

1. aus Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) auf Professuren der Universität München, deren Funktionsbeschreibung vorsieht, dass die Lehrverpflichtung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Universität München, im Übrigen an der Hochschule für Politik zu erbringen ist,
2. aus weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die als Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) an bayerischen Hochschulen tätig sind oder eine ver-

gleichbare Rechtsstellung an anderen Hochschulen haben und an der Hochschule für Politik als Lehrbeauftragte wirken, sowie aus weiteren Lehrbeauftragten aus Wissenschaft und politischer Praxis,

3. aus Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren sowie für die auf diese Professuren berufenen Professoren und Professorinnen gelten die Bestimmungen des BayHSchG und des BayHSchPG mit folgenden Maßgaben:

1. [1]Zur Bildung des Berufungsausschusses bedarf der Fakultätsrat auch des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik. [2]Dem Berufungsausschuss gehört auch der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik stimmberechtigt an; er oder sie kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte beauftragen. [3]Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik als Professor oder Professorin sowie mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der Hochschule für Politik angehören.

2. [1]Der Beschluss über den Text der Ausschreibung bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik. [2]Er oder sie hört vor der Erteilung des Einvernehmens den Senat der Hochschule für Politik an.

3. Zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten nimmt auch der Senat der Hochschule für Politik Stellung.

4. Die Berufung der Professoren und Professorinnen bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.

5. Die Beschäftigung geeigneter Personen als Professoren und Professorinnen nach Art. 18 Abs. 8 BayHSchPG bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.

6. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben an der Hochschule für Politik.

(3) [1]Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Politik; für sie gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5, Art. 31 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG sinngemäß. [2]Die Grundordnung kann ergänzende Regelungen treffen. [3]Über die Erteilung der Lehraufträge beschließt der Senat der Hochschule für Politik im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin; das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) [1]Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Hochschule für Politik. [2]Vor der Begründung solcher Arbeitsverhältnisse ist der Senat der Hochschule für Politik anzuhören. [3]Im Übrigen gelten Art. 19 bis 22 BayHSchPG sinngemäß.

Art. 9

(1) [1]Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelorstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist der Nachweis der Qualifikation für ein zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führendes Studium der Politikwissenschaft an einer bayerischen Universität; Art. 43 und 45 BayHSchG und die ergänzend hierzu erlassene Qualifikationsverordnung (QualV) gelten sinngemäß. [2]Für den Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt Art. 43 Abs. 5 BayHSchG sinngemäß. [3]Die Abschlüsse der in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Studiengänge sind Abschlüsse der Universität München und verleihen die mit solchen Abschlüssen verbundenen hochschulrechtlichen Berechtigungen hinsichtlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums und der Zulassung zur Promotion; die Universität München erlässt im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik die erforderlichen Satzungen und eine Promotionsordnung.

(2) [1]Andere Bewerber und Bewerberinnen werden nach näherer Maßgabe einer Satzung und insbesondere nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu den in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen zugelassen. [2]Wenn solche Studierende die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen bis zu einem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt nachträglich erfüllen, erhalten sie nach Abs. 1 Satz 1 ebenfalls Zugang zum Bachelorstudiengang; an der Hochschule für Politik in Angeboten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erworbene Kompetenzen sind in entsprechender Anwendung von Art. 63 Abs. 2 BayHSchG anzurechnen. [3]Anderenfalls können sie eine besondere Abschlussprüfung der Hochschule für Politik ablegen; ein akademischer Grad kann hierdurch nicht erworben werden. [4]Das Nähere regelt die Satzung."

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „[1]Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus

      1. der Grundordnung der Hochschule für Politik, die im Einvernehmen mit der Universität München zu erstellen ist,

      2. den Satzungen der Universität München gemäß Art. 9 Abs. 1,

      3. der Satzung der Hochschule für Politik gemäß Art. 9 Abs. 2."

b) In Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 11.

§ 2

(1) [1]Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 bestellt der Landtag einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat). [2]Der Reformbeirat ist ein Organ der Hochschule für Politik. [3]Ihm gehören Mitglieder an, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als fünfzig Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen; ferner entsenden die Universität München, die Hochschule für Politik und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst je ein Mitglied.

(2) [1]Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. [2]Er bestellt nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Universität München einen Reformrektor oder eine Reformrektorin. [3]Der Erlass von Satzungen, durch die die Grundordnung der Hochschule für Politik geändert wird, und Beschlüsse über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens. [4]Er veranlasst eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse.

(3) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist ein Organ der Hochschule für Politik. [2]Er oder sie hat die Aufgabe, die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den Grundsätzen, die der Landtag hierfür beschlossen hat, zu leiten und mitzugestalten. [3]Insbesondere wirkt er oder sie bei der Bestellung der Angehörigen des Lehrkörpers, beim Aufbau neuer Studienangebote und bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur für die Hochschule für Politik mit. [4]Er oder sie ist zu den Sitzungen des Reformbeirats einzuladen und berichtet ihm regelmäßig über den Stand der Reform.

(4) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin

1. nimmt in Berufungsverfahren die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach diesem Gesetz dem Rektor oder der Rektorin zustehen,
2. vertritt die Hochschule für Politik bei der Begründung von Dienstverhältnissen mit Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach diesem Gesetz,
3. leitet den Aufbau der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Studienangebote und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen,
4. unterbreitet Vorschläge für die Satzungen zur Änderung der Grundordnung und der weiteren Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,
5. nimmt in sinngemäßer Anwendung von Art. 20 Abs. 6 BayHSchG die dort umschriebenen Befugnisse einer Hochschulleitung wahr,
6. nimmt während des Zeitraums, in dem sich ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt befindet, die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr; Nr. 1 bleibt unberührt.

[2]Beschlüsse des Senats über Satzungen und über die Erteilung von Lehraufträgen bedürfen seines oder ihres Einvernehmens.

(5) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist hauptamtlich tätig und wird für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt, jedoch nicht über den 30. Juni 2018 hinaus. [2]Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer bayerischen Hochschule ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt. [3]Er oder sie muss die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin erfüllen. [4]Vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit kann der Reformbeirat ihn oder sie nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Universität München aus wichtigem Grund abberufen. [5]Endet seine oder ihre Amtszeit nach Satz 4 oder aus einem anderen Grund vorzeitig, so bestellt der Reformbeirat für den verbleibenden Teil der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 3

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz über die Hochschule für Politik München mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juli 2013 in Kraft. [3]Abs. 2 bis 7 bleiben unberührt.

(2) [1]Die Satzungen der Hochschule für Politik sind spätestens bis zum 1. Oktober 2015 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. [2]Bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt.

(3) [1]Der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin bleiben bis zum Ablauf der Amtszeiten, für die sie gewählt sind, in ihren Ämtern. [2]Ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach § 2 Abs. 5 anschließt.

(4) [1]Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem allgemeinen Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. [2]Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.

(5) [1]Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem allgemeinen Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. [2]Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.

(6) [1]Solange ein Hochschulbeirat nicht besteht, nimmt das Kuratorium die Zuständigkeiten des Hochschulbeirats bei der Bestellung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin wahr. [2]Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(7) [1]Ein Studium im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft kann letztmals zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen werden. [2]Allen in diesem Studiengang ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ist zu ermöglichen, ihr Studium bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen. [3]Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung fort.

(8) [1]§ 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft. [2]Die durch § 2 eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

Begründung:

A. Allgemeines

Die 1950 zunächst auf privatrechtlicher Basis errichtete Hochschule für Politik München (HfP) ist eine in Deutschland einzigartige Bildungseinrichtung des tertiären Sektors mit einer reichen eigenen Tradition und einem eigenen Profil, das sie von den Hochschulen im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) abhebt. Ihre Rechtsstellung und zugleich ihr Standort im bayerischen Hochschulwesen ergeben sich heute aus dem Gesetz über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK). Hiernach ist die HfP zwar keine Hochschule im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes und insbesondere keine Einrichtung der Ludwig-Maximilians-Universität München, bietet aber ein Studium der Politischen Wissenschaft an, das durch eine Prüfung der Universität München abgeschlossen werden kann, womit auch die Verleihung eines akademischen Grades verbunden ist. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist die HfP eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Sie ist zugleich institutionelle Zuwendungsempfängerin des Freistaats Bayern; der derzeit bei Kap. 15 06 Tit. 686 02 veranschlagte Staatszuschuss deckt regelmäßig über 98 % des nicht durch Einnahmen aus Studienbeiträgen finanzierten laufenden Bedarfs der HfP ab.

Traditionell steht die HfP unter besonderer Obhut des Landtags, aus dessen Mitte das Gesetz über die Hochschule für Politik München 1970 in fraktionsübergreifendem Konsens entwickelt worden war. Um die Zukunft der HfP nachhaltig zu sichern, hat der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur des Landtags im Jahr 2012 einen Unterausschuss „Zukunftskonzept für die Hochschule für Politik (HfP) München“ eingesetzt. Die Beratungen dieses Unterausschusses sind in ein Reformkonzept eingeflossen, das nunmehr umgesetzt werden soll.

Im Einzelnen ist vorgesehen, die Rechtsstellung der HfP zu präzisieren, die Studienstrukturen unter Wahrung des spezifischen Profils der HfP an die durch den Bologna-Prozess geprägten Gegebenheiten anzupassen, die Bestimmungen über den Lehrkörper der HfP zu modernisieren und in diesem Zusammenhang erstmals auch eigenes hauptberufliches Lehrpersonal für die HfP vorzusehen. Ferner sind Anpassungen an die gegenüber 1970 erheblich veränderte Hochschulgesetzgebung erforderlich.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die zwingende Notwendigkeit der im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Neuregelung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Rechtsverhältnisse der HfP bereits durch ein Gesetz – nämlich das Gesetz über die Hochschule für Politik München – geregelt sind. Die von allen Fraktionen des Landtags einvernehmlich angestrebte Reform kann nur durch die Änderung der in diesem Gesetz niedergelegten rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden.

C. Einzelbegründungen

Zur Präambel:

Die Beweggründe des Gesetzgebers und die Ziele der von ihm eingeleiteten Reform der HfP sollen in einer Präambel zusammengefasst werden, die dem Text des Gesetzes vorangestellt wird.

Zu § 1 (Änderungen des Gesetzes über die Hochschule für Politik München):

Zu § 1 Nr. 1 (Änderung der Überschrift)

Um die praktische Arbeit mit dem zu ändernden Gesetz zu erleichtern, sollen eine amtliche Kurzbezeichnung und eine amtliche Abkürzung eingeführt werden.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 1)

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a

Der bisher aus nur zwei Sätzen bestehende Art. 1 soll um zwei Absätze erweitert werden; hierdurch wird der bisherige Text zu Abs. 1. Ferner wird das künftige Profil der HfP durch die Einführung einer amtlichen Bezeichnung in englischer Sprache verdeutlicht und unterstrichen. Die Bezeichnung „School of Public Policy“ unterstreicht sowohl die interdisziplinäre Ausrichtung als auch den praxisorientierten Schwerpunkt der HfP. Mit einem Fokus auf den Politikprozess mit all seinen Facetten ist die Public Policy-Forschung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft angesiedelt und vermag somit gesellschaftliche Problemlagen unabhängig von den etablierten disziplinären Grenzen der Einzelwissenschaften zu analysieren.

Zur Entlastung des Gesetzestextes werden schließlich innerhalb des Gesetzes die Kurzbezeichnungen „Hochschule für Politik“ (für die Hochschule für Politik München) und „Universität München“ (für die Ludwig-Maximilians-Universität München) eingeführt.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b

Nach dem bisherigen Art. 1 Satz 1 (künftig: Art. 1 Abs. 1 Satz 1) des Gesetzes über die Hochschule für Politik München ist die HfP eine „institutionell selbständige Einrichtung an der Universität München“. Die Tragweite dieser Bestimmung war bisher nicht abschließend geklärt. Insbesondere waren im Lauf der Zeit Zweifel hinsichtlich des Rechtsstatus der HfP aufgetreten, die auch zu Nachteilen für die Studierenden geführt haben. Deshalb soll nunmehr klargestellt werden, inwieweit die HfP als Hochschule anzusehen ist bzw. am Status der Universität München als einer staatlichen Hochschule teilhat.

Eine vollständige Einbeziehung der HfP in den Geltungsbereich des allgemeinen bayerischen Hochschulrechts – insbesondere des BayHSchG und des BayHSchPG – erscheint weder mit der Tradition der HfP vereinbar noch notwendig oder auch nur zweckmäßig. Erst recht soll von einer Eingliederung der HfP in eine staatliche Hochschule (insbesondere in die Universität München) – und damit von einer Verstaatlichung der HfP – abgesehen werden. Hingegen sollen die traditionellen Bindungen der HfP an die Universität München beibehalten und fortentwickelt werden. In diesem Zusammenhang ist es wünschenswert, dass diejenigen Studierenden, die die an der Universität München abzulegende Abschlussprüfung anstreben, und die Beschäftigten der HfP, die diese Studierenden betreuen, als Angehörige einer Hochschule im Rechtssinn gelten.

Deshalb legt der neue Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 fest, dass die HfP im Hinblick auf die Studienangebote, die zur akademischen Abschlussprüfung hinführen, als Einrichtung der Universität München gilt. Zu den Angeboten der Universität München und der Virtuellen Hochschule Bayern sollen die Studierenden der HfP unter denselben Voraussetzungen Zugang erhalten wie die Studierenden der Universität München (Abs. 2 Satz 2). Soweit die HfP nicht als Einrichtung der Universität München gilt, handelt sie selbstständig (Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2).

Daran, dass das allgemeine bayerische Hochschulrecht für die HfP grundsätzlich nicht gilt, soll festgehalten werden. Eine Geltung des BayHSchG, des BayHSchPG, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes oder der zur Ausführung dieser Gesetze ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen muss deshalb jeweils gesondert angeordnet werden (Abs. 2 Satz 3).

Der neue Abs. 3 schließt eine Regelungslücke: Zwar führt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 55 Nr. 5 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über die HfP, doch sah das Gesetz über die Hochschule für Politik München in seiner bisherigen Fassung keine effektiven Aufsichtsbefugnisse vor. Dieser Mangel soll nun durch eine Bezugnahme auf diejenigen Bestimmungen des BayHSchG behoben werden, die für die Rechtsaufsicht über staatliche Hochschulen in Körperschaftsangelegenheiten gelten.

Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 2)

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Auch Art. 2 bestand bisher nur aus einem Absatz. Da dieser Artikel um einen neuen Abs. 2 erweitert werden soll, wird der bisherige Text zu Abs. 1. Gleichzeitig wird der Sprachgebrauch durch die redaktionelle Einfügung der Worte „für Politik“ vereinheitlicht.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Die Umschreibung der Aufgaben der HfP im bisherigen Art. 2 Satz 3 (künftig: Art. 2 Abs. 1 Satz 3) soll aktualisiert und erweitert werden. Dabei entsprechen die neuen Nrn. 1 und 2 in inhaltlicher Hinsicht im Grundsatz den bisherigen Nrn. 1 und 2, überführen diese Regelungen jedoch in die Systematik und Terminologie des BayHSchG.

Dem gegenüber umschreiben die neuen Nrn. 3 und 4 neue Aufgaben, die die HfP künftig übernehmen soll. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Festlegung, dass die HfP eigenständige wissenschaftliche Forschung betreiben soll. Hieraus folgt nicht zuletzt eine entsprechende Verpflichtung derjenigen Professoren und Professorinnen, die ihr Lehrdeputat entsprechend dem neuen Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 überwiegend an der HfP erbringen sollen.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Der neue Art. 2 Abs. 1 Satz 5 ergänzt die in Art. 1 getroffenen Grundentscheidungen, indem er die Universität München verpflichtet, die HfP bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b

Im Verlauf der Beratungen des Unterausschusses „Zukunftskonzept für die Hochschule für Politik (HfP) München“ ist die Notwendigkeit deutlich geworden, die an der HfP gegebene Studienstruktur an die auf dem Bologna-Prozess beruhenden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sollen die allgemeinen Qualitätsanforderungen, die das BayHSchG für Studiengänge staatlicher Hochschulen definiert, auch für die HfP verpflichtend werden. Der neue Art. 2 Abs. 2 Satz 1 erklärt deshalb hinsichtlich der Bachelor- und Masterstudiengänge die einschlägigen Bestimmungen des BayHSchG für sinngemäß anwendbar.

Satz 2 gewährleistet, dass das Studium an der HfP weiterhin vorwiegend in den Abendstunden realisiert wird und somit auch künftig für Erwerbstätige zugänglich ist.

Satz 3 stellt klar, dass das Studium an der HfP nach Abschaffung der Studienbeiträge grundsätzlich gebührenfrei sein wird. Jedoch eröffnet Satz 4 die Möglichkeit, für bestimmte Masterstudiengänge Gebühren zu erheben.

Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des bisherigen Art. 3 – neue Art. 3 bis 7)

Die innere und äußere Verfassung der HfP war im bisherigen Art. 3 nur rudimentär geregelt: Das Gesetz beschränkte sich auf die Benennung der vier Organe der HfP, überließ die nähere Ausgestaltung jedoch der von der HfP zu erlassenden Grundordnung.

Auch künftig soll der HfP für die Regelung ihrer Verfassung ein weiter Gestaltungsspielraum verbleiben. Die Grundentscheidungen sollen jedoch im Gesetz getroffen werden. Insoweit übernehmen die neuen Art. 4 bis 7 wesentliche Elemente der bisher in der Grundordnung der HfP geregelten Verfassungs- und Organisationsstruktur ins Gesetz. Insbesondere soll die HfP grundsätzlich weiterhin vier Organe haben, wobei der Hochschulbeirat (Art. 6) wichtige Aufgaben des bisherigen Kuratoriums übernehmen soll und der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin (Art. 7) an die Stelle des bisherigen Syndikus tritt.

Zum neuen Art. 3

Der bisherige Art. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München soll als redaktionell angepasster neuer Art. 3 fortbestehen. Hingegen können die bisherigen Sätze 2 bis 6, in denen insbesondere die Erhebung von Studienbeiträgen geregelt war, ersatzlos entfallen, weil die Studienbeiträge auch an der HfP abgeschafft werden sollen. Die Aufgaben und Befugnisse der vier regulären Hochschulorgane sollen künftig – teilweise in Anlehnung an die Bestimmungen, die das BayHSchG für die staatlichen Hochschulen trifft – in den neuen Art. 4 bis 7 geregelt werden. Für eine Übergangszeit, die vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 dauert, sollen zwei weitere Organe hinzutreten: der Reformbeirat nach § 2 Abs. 1 und 2 und der Reformrektor oder die Reformrektorin nach § 2 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Reform der Hochschule für Politik München.

Der neue Art. 3 schließt nicht aus, dass die HfP in ihrer Grundordnung weitere Gremien vorsieht, insbesondere solche mit beratenden Funktionen. So wäre es etwa denkbar, ein Gremium vorzusehen, dem außer dem Rektor oder der Rektorin die im neuen Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Professoren und Professorinnen angehören und das den Rektor oder die Rektorin bei der Wahrnehmung der Leitungsfunktionen unterstützt („Direktorium“). Hierüber kann die HfP in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Zum neuen Art. 4

Die HfP soll künftig einen hauptamtlich tätigen Rektor oder eine hauptamtlich tätige Rektorin haben, der oder die die HfP leitet. Die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse des Rektors oder der Rektorin werden in Anlehnung an die bisherige Grundordnung der HfP und das BayHSchG im neuen Art. 4 Abs. 1 zusammengefasst. Die nähere Ausgestaltung soll auch künftig in der Grundordnung vorgenommen werden (Art. 4 Abs. 3).

Der neue Art. 4 Abs. 2 trifft die erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen über den Rektor oder die Rektorin, teilweise in Anlehnung an das BayHSchG. Von besonderer Bedeutung ist neben der hauptamtlichen Ausgestaltung des Amtes (Abs. 2 Satz 4) die Möglichkeit, neben im aktiven Dienst stehenden Professoren und Professorinnen aus dem In- oder Ausland auch geeignete sonstige Persönlichkeiten zum Rektor oder zur Rektorin zu bestellen, sofern sie eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind (Abs. 2 Satz 2).

Wie bisher soll der HfP für die Ausgestaltung des Amtes des Rektors oder der Rektorin ein weiter eigener Gestaltungsspielraum verbleiben. Deshalb ermächtigt der neue Art. 4 Abs. 3 die HfP, die ergänzenden Regelungen in ihrer Grundordnung zu treffen. Die Grundordnung sollte auch vorsehen, dass der Rektor oder die Rektorin an der akademischen Lehre mitwirkt, und zwar auch dann, wenn er oder sie nicht Professor oder Professorin ist.

Zum neuen Art. 5

Entsprechend der Tradition der HfP bleibt der Senat das zentrale akademische Gremium der HfP. Der neue Art. 5 trifft hierzu die erforderlichen Bestimmungen.

Der neue Art. 5 Abs. 1 regelt die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse des Senats in Anlehnung an die bisherige Grundordnung der HfP. Im Mittelpunkt stehen weiterhin die Beschlussfassung über die von der HfP zu erlassenden Satzungen und die Sicherung der akademischen Lehre. Die Beschlussfassung über die Grundordnung und über Studienangebote soll jedoch – abweichend vom bisherigen Recht – künftig in die Zuständigkeit des Hochschulbeirats fallen.

Sieht die Grundordnung ein „Direktorium“ vor, so sollte sie auch regeln, dass die Gestaltung des Lehrangebots durch das „Direktorium“ vorberaten wird.

Der neue Art. 5 Abs. 2 legt die Grundsätze über die Zusammensetzung des Senats fest. Dabei lehnt er sich nur teilweise an die bisherigen Bestimmungen an. Neu ist insbesondere, dass die im künftigen Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professoren und Professorinnen, die überwiegend an der HfP wirken, dem Senat kraft Amtes angehören sollen. Ferner werden die Inkompatibilitätsbestimmungen des Art. 39 BayHSchG für sinngemäß anwendbar erklärt (Abs. 2 Satz 2). Hiernach kann insbesondere der Rektor oder die Rektorin dem Senat künftig nicht mehr stimmberechtigt angehören.

Der neue Art. 5 Abs. 3 ermächtigt die HfP, die ergänzenden Bestimmungen in der Grundordnung zu treffen. Sie kann und muss insbesondere die Mitgliederzahl und deren Verteilung auf die in Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen regeln und muss dabei die „Professorenmehrheit“ gewährleisten.

Zum neuen Art. 6

Nach dem bisher geltenden Recht der HfP hatte das zu einem erheblichen Teil aus Externen bestehende Kuratorium nicht nur die Aufgabe, die Interessen der HfP zu unterstützen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, wie das gemäß Art. 35 BayHSchG bei Kuratorien der staatlichen Hochschulen der Fall ist. Vielmehr besaß das Kuratorium der HfP substanzielle Entscheidungszuständigkeiten. Teilweise entsprachen seine Aufgaben damit von Anfang an denen der heutigen Hochschulräte nach dem BayHSchG.

Diese Tradition soll gewahrt und weiterentwickelt werden. Die wichtigsten bisherigen Aufgaben des Kuratoriums sollen künftig durch den Hochschulbeirat wahrgenommen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sollen im neuen Art. 6 getroffen werden.

Der neue Art. 6 Abs. 1 umschreibt die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulbeirats in Anlehnung an das bisherige Recht und an Art. 26 BayHSchG.

Die Zusammensetzung des Hochschulbeirats soll im neuen Art. 6 Abs. 2 geregelt werden. Dabei soll die bisherige Tradition des Kuratoriums, dem sowohl interne als auch externe Mitglieder angehörten, fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Der Hochschulbeirat der HfP soll zwanzig Mitglieder haben. Wie die Hochschulräte nach Art. 26 BayHSchG soll er je zur Hälfte aus Mitgliedern des Senats der HfP und aus Externen bestehen. Hinsichtlich der externen Mitglieder soll auch künftig die Besonderheit gelten, dass ein Teil dieser Mitglieder vom Landtag entsandt wird. Der Entsendemodus soll im neuen Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS IV, S. 179) festgelegt werden; dabei soll es den Fraktionen des Landtags freistehen, auch externe Mitglieder zu benennen, die keine Abgeordneten sind. Entsprechend dem bisherigen Recht sollen die weiteren externen Mitglieder hinzugewählt (kooptiert) werden. Der neue Art. 6 Abs. 2 Satz 3 ist Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG nachgebildet.

Nach dem neuen Art. 6 Abs. 3 soll auch hinsichtlich des Wirkens des Hochschulbeirats die nähere Ausgestaltung in der Grundordnung vorgenommen werden.

Zum neuen Art. 7

Neben dem Rektor oder der Rektorin, dem Senat der HfP und dem Hochschulbeirat soll als viertes reguläres Organ der HfP der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin amtieren. Hierzu trifft der neue Art. 7 in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus der HfP und an Art. 23 BayHSchG die wesentlichen Regelungen.

Zu § 1 Nr. 5 (Änderung der bisherigen Art. 4 und 5 – neue Art. 8 und 9)

Zum neuen Art. 8

Der neue Art. 8 tritt an die Stelle des bisherigen Art. 4, in dem die Zusammensetzung des Lehrkörpers der HfP geregelt war. Ein wesentlicher Grundsatz, der in hohem Maß profilbildend wirkt, wird beibehalten und fortentwickelt: die maßgebliche Stellung der Lehrbeauftragten aus Wissenschaft und politischer Praxis (Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3).

Andererseits hat sich das Fehlen hauptamtlichen Lehrpersonals zunehmend als problematisch erwiesen. Deswegen soll künftig die Möglichkeit geschaffen werden, Professoren und Professorinnen einzusetzen, die überwiegend an der HfP lehren (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2). Ferner werden erstmals rechtliche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung eigener Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen im Dienst der HfP geschaffen (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4). Inwieweit die HfP von diesen Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch machen kann, wird von den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers abhängen.

Der neue Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 sieht vor, dass an der Universität München Professuren eingerichtet werden können, deren Inhaber und Inhaberinnen ihre Lehrverpflichtung überwiegend an der HfP zu erbringen haben. Im Hinblick auf das hierdurch definierte Anforderungsprofil muss die HfP von Anfang an maßgeblich in das Verfahren der Auswahl dieser Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen einbezogen werden; der Rektor oder die Rektorin der HfP muss dem Berufungsausschuss zwingend angehören, und ihm oder ihr soll bei der Ruferteilung im Ergebnis ein Vetorecht zustehen. Ferner ist zu regeln, dass und mit welchen Maßgaben das Wirken der in Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professoren und Professorinnen an der HfP zu ihren Dienstaufgaben gehört. Die hierfür erforderlichen Bestimmungen sollen im neuen Art. 8 Abs. 2 getroffen werden.

Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 knüpft an die bewährten Grundsätze über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in der akademischen Lehre an der HfP an. Nähere hochschulpersonalrechtliche Regelungen trifft Art. 8 Abs. 3 in Anlehnung an die Grundsätze des BayHSchPG.

Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 stellt erstmals Grundsätze für die Beschäftigung von Angehörigen des „Akademischen Mittelbaus“ an der HfP auf. Die erforderlichen hochschulpersonalrechtlichen Konkretisierungen enthält Art. 8 Abs. 4, auch hier unter Bezugnahme auf die Grundsätze des BayHSchPG.

Zum neuen Art. 9

Der neugefasste Art. 9 Abs. 1 passt die Bestimmungen über den Zugang zu den von der HfP künftig angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1) an die für die staatlichen Universitäten geltenden Regelungen an. Dadurch wird nicht zuletzt gewährleistet, dass ein Studium an der HfP, das auf die an der Universität München abzulegende Abschlussprüfung hinführt, nicht mehr – wie bisher – auf Personen beschränkt ist, die die allgemeine Hochschulreife nachweisen.

Art. 9 Abs. 2 übernimmt einen wichtigen Grundsatz des bisherigen Rechts: Auch Personen, die keine Form der Hochschulreife nachweisen konnten, hatten bisher die Möglichkeit, an der HfP ein besonderes Studium zu absolvieren. Sofern diese Studierenden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die allgemeine Hochschulreife erwarben, konnten sie an der Universität München deren Abschlussprüfung ablegen und die vorgesehenen akademischen Grade erwerben. Andernfalls konnten sie (in der Regel nach vier Semestern) eine besondere Abschlussprüfung der HfP ablegen, mit der allerdings der Erwerb eines akademischen Grades nicht verbunden war.

Ein solches Studium soll in größtmöglichem Umfang auch künftig möglich sein. In den Bachelor-Master-Strukturen können entsprechende Studienangebote jedoch nur in der Form spezieller weiterbildender Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG eingerichtet werden. Der neue Art. 9 Abs. 2 schafft – in Verbindung mit dem neuen Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 – die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass die HfP solche Lehrveranstaltungen anbietet.

Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des bisherigen Art. 6 – neuer Art. 10)

Artikelbezeichnung und Wortlaut des bisherigen Art. 6 sind – ohne wesentliche Änderungen in der Sache – redaktionell anzupassen.

Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des bisherigen Art. 7 – neuer Art. 11)

Diese Bestimmung regelte das erstmalige Inkrafttreten des Gesetzes über die Hochschule für Politik München in seiner ursprünglichen Fassung. Die Artikelbezeichnung ist redaktionell anzupassen.

Zu § 2:

Um den Reformprozess an der HfP sicherzustellen und zu strukturieren, wird der Landtag für einen auf fünf Jahre befristeten Zeitraum ein fünftes Organ der HfP mit der Bezeichnung „Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat)“ bestellen. In diesem Organ stellen die Mitglieder, die der Landtag entsendet, die Mehrheit.

Die Zusammensetzung des Reformbeirats ist in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Reform der Hochschule für Politik München näher geregelt. Die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder werden in derselben Weise bestimmt wie beim Hochschulbeirat (vgl. den neuen Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München). Ferner benennen die Universität

München, die HfP und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst je ein Mitglied.

Einzelheiten über den Geschäftsgang im Reformbeirat soll das Gesetz nicht regeln. Vielmehr wird dieses Gremium in der Gestaltung seiner Amtsführung weitgehend frei sein. Insbesondere kann der Reformbeirat jederzeit weitere Personen beratend hinzuziehen, beispielsweise Betroffene – wie etwa Studierende und/oder Angehörige des Lehrkörpers, – aber auch externe Experten und Expertinnen.

§ 2 Abs. 2 legt die Aufgaben und Befugnisse des Reformbeirats fest. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Bestellung des Reformrektors oder der Reformrektorin als eines sechsten, ebenfalls befristet einzusetzenden Organs der HfP (Abs. 2 Satz 2). Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Reformbeirat und dem Reformrektor oder der Reformrektorin sind in § 2 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Sätze 4 und 5 näher geregelt.

§ 2 Abs. 3 umschreibt die wesentlichen Aufgaben des Reformrektors oder der Reformrektorin. Er oder sie ist insbesondere dazu berufen, die Reform der HfP entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen umzusetzen. Hierzu stehen ihm oder ihr umfassende Befugnisse zu, die in § 2 Abs. 4 näher geregelt sind.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nimmt der Reformrektor oder die Reformrektorin von Anfang an alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die dem Rektor oder der Rektorin der HfP bei der Berufung von Professoren und Professorinnen künftig zustehen werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Befugnisse nach dem neuen Art. 8 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München zu nennen. Ferner steht dem Reformrektor oder der Reformrektorin die Vertretung der HfP beim Aufbau eines eigenen „akademischen Mittelbaus“ der HfP zu (Satz 1 Nr. 2). Überdies stehen dem Reformrektor oder der Reformrektorin umfassende Initiativ- und Leitungsrechte bei der Neustrukturierung der Studienangebote (Satz 1 Nr. 3, Satz 2) und bei der Einführung einer neuen Organisationsstruktur (Satz 1 Nr. 4, Satz 2) sowie umfassende Informations- und Weisungsrechte (Satz 1 Nr. 5) zur Verfügung. Schließlich nimmt er oder sie sämtliche sonstigen Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr, solange ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt ist (Satz 1 Nr. 6).

Die dienstrechtliche Ausgestaltung des Amtes des Reformrektors oder der Reformrektorin ist in § 2 Abs. 5 näher geregelt.

Zu § 3:

Im Hinblick auf die Vielzahl von Änderungen, die das Gesetz über die Hochschule für Politik München seit der Einführung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) im Jahr 1983 erfahren hat, ist eine Neubekanntmachung des Gesetzes zweckmäßig.

Zu § 4:

§ 4 enthält die umfangreichen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Als Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens des Gesetzes wird durch Abs. 1 Satz 1 der 1. Oktober 2013 festgelegt. Jedoch sollen die Bestimmungen über den Reformbeirat und über den Reformrektor oder die Reformrektorin (§ 2) bereits am 1. Juli 2013 in Kraft treten, damit die Umsetzung der Reform unverzüglich eingeleitet werden kann; diese Vorschriften sollen mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft treten (§ 4 Abs. 8).

Der Übergang auf die in den neuen Bestimmungen vorgesehenen Strukturen ist nicht sofort möglich. Vielmehr sieht § 4 Abs. 2 bis 7 einen schrittweisen Übergang vor. Hierdurch werden zahlreiche bisherige Bestimmungen nach dem 30. September 2013 für eine längere Übergangszeit fortgelten.

§ 4 Abs. 2 verpflichtet die HfP, ihre Satzungen – und insbesondere ihre Grundordnung – innerhalb von zwei Jahren an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen. Für die Änderung der Grundordnung gelten die bisherigen Zuständigkeiten mit der Maßgabe, dass Änderungssatzungen des Einvernehmens des Reformbeirats bedürfen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

Bis die neue Grundordnung in Kraft tritt, gelten die bisherigen Bestimmungen fort, und zwar auch insoweit, als sie mit den neuen gesetzlichen Grundlagen nicht übereinstimmen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 4 Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich der Neuwahl eines Rektors oder einer Rektorin während der Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass der bisherige Rektor oder die bisherige Rektorin und der bisherige Prorektor oder die bisherige Prorektorin bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeiten in ihren Ämtern verbleiben, auch dann, wenn zwischenzeitlich nach § 2 Abs. 5 ein Reformrektor oder eine Reformrektorin bestellt worden ist. Jedoch findet eine Neuwahl eines Rektors oder einer Rektorin während der Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nicht statt; vielmehr nimmt der Reformrektor oder die Reformrektorin nach dem Ausscheiden des Rektors oder der Rektorin dessen oder deren Aufgaben und Befugnisse wahr (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6). Eine Neuwahl ist erst für die Amtszeit vorgesehen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach § 2 Abs. 5 anschließt (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

§ 4 Abs. 4 trifft die notwendigen Übergangsbestimmungen für den Senat der HfP. Hiernach gelten die bisherigen Bestimmungen über den Senat fort, bis die neue Grundordnung in Kraft tritt. Erst von diesem Zeitpunkt an ist für die Zusammensetzung und für das Wirken des Senats das neue Recht maßgeblich; mit diesem Zeitpunkt ist der bisherige Senat aufgelöst.

Eine ähnliche Regelung trifft § 4 Abs. 5 hinsichtlich des Hochschulbeirats. Dieses Gremium soll erstmals für die Amtszeit gebildet werden, die dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen über das Kuratorium fort; mit diesem Zeitpunkt ist das Kuratorium aufgelöst.

§ 4 Abs. 6 trifft Übergangsregelungen über den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin. Voraussichtlich wird er oder sie bereits tätig, bevor die neue Grundordnung in Kraft tritt. Deshalb legt Abs. 6 fest, dass für die Tätigkeit des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin zunächst die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß gelten und dass der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin vom Kuratorium bestellt wird, solange der Hochschulbeirat noch nicht gebildet ist.

§ 4 Abs. 7 legt fest, dass ein Studium im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft letztmals zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen werden kann. Die Bestimmung gewährleistet ferner, dass alle ordnungsgemäß eingeschriebenen Diplomstudierenden Gelegenheit erhalten, ihr Studium bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen.

§ 4 Abs. 8 unterstreicht den Übergangscharakter der Bestimmungen über den Reformbeirat und den Reformrektor oder die Reformrektorin.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget
Abg. Oliver Jörg
Abg. Isabell Zacharias
Präsidentin Barbara Stamm
Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo
Abg. Theresa Schopper
Abg. Dr. Annette Bulfon

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Christa Stewens, Oliver Jörg, Markus Blume u. a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon, Prof. Dr. Georg Barfuß u. a. und Fraktion (FDP)

zur Reform der Hochschule für Politik München (Drs. 16/16932)

- Erste Lesung -

Eine Begründung ist nicht vorgesehen. Daher eröffne ich die interfraktionelle Aussprache. Es beginnt Herr Kollege Jörg. Bitte sehr, Herr Kollege.

Oliver Jörg (CSU): Geschätztes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Heute fällt mir ein Stein vom Herzen, weil ein langwieriger Reformprozess im Landtag die erste Hürde nimmt, um insgesamt einen guten Abschluss zu finden.

Es ist fast genau eineinhalb Jahre her, als uns – wir erinnern uns – die LMU mit ihrem klaren Senatsbeschluss, die Zusammenarbeit mit der Hochschule für Politik in München aufzukündigen, doch erheblich aufgerüttelt hat. Wir waren alle gemeinsam hier im Hohen Hause ziemlich erschrocken darüber, weil die HfP, wie wir immer salopp sagen, die Hochschule des Bayerischen Landtages ist. Unsere Landtagspräsidentin hat uns allen gemeinsam den Auftrag gegeben, uns dieses Themenfeldes interfraktionell anzunehmen und eine Zukunftsvision für die Hochschule für Politik zu erarbeiten.

Als wir damit begonnen haben, uns im Hochschulausschuss damit zu beschäftigen, haben wir schnell gemerkt, dass – höflich formuliert – die Herausforderungen, die es zu meistern gilt, doch gewaltig sind: überalterter Lehrkörper, keine Anpassung an den

Bologna-Prozess, schwere Differenzen zwischen der LMU und der HfP, persönliche Befindlichkeiten, keine Akkreditierung usw. Wir haben gesagt: Daran müssen wir gemeinschaftlich arbeiten, über alle Fraktionen hinweg, gemeinsam mit vielen, die uns von außen Rat geben, und mit allen Beteiligten, vor allem auch mit den Studierenden der HfP, die wir in den gesamten Prozess so engmaschig eingebunden haben, wie Studierende bei Gesetzesnovellierungen wohl kaum je eingebunden waren, sogar mit einer Unterausschusssitzung an der Hochschule für Politik.

Was dabei herausgekommen ist, kann sich sehen lassen, liebe Kolleginnen und Kollegen: ein Zukunftskonzept für die HfP, Hochschule für Politik, Bavarian School of Public Policy; praxisorientierte Politikausbildung, berufsbegleitend, Zugang auch ohne Abitur, wie es die Tradition der Hochschule ist, akademische Weiterbildung für Tätige in der Verwaltung, in der Wirtschaft, in Verbänden, Gewerkschaften und Organisationen, Bachelor-/Masterabschluss und ein fester Lehrkörper. Ich denke, damit haben wir gemeinschaftlich etwas geschaffen, was der Hochschule für Politik für die Zukunft ein Alleinstellungsmerkmal im gesamten süddeutschen Raum bieten kann. Darauf können wir alle gemeinsam stolz sein.

Lassen Sie mich als Ausschussvorsitzender all jenen danken, die hieran beteiligt waren. Das sind einige. Deswegen ist es auch so gut geworden, weil viele Ratgebende am Ende einen sehr guten Kompromiss für uns alle, aber an manchen Stellen auch einen kompromisslosen Gesetzentwurf und eine kompromisslose Novellierung mit auf den Weg gebracht haben, der zukunftsweisend ist. Zuvorderst danke ich unserer Landtagspräsidentin, Barbara Stamm, vor allem auch, weil sie uns starke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Landtagsverwaltung zur Seite gestellt hat, allen voran Julius Heigl, den Leiter unseres Ausschussbüros. Ich danke den vielen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschul- und Bildungseinrichtungen aus dem Großraum München und weit darüber hinaus, namentlich noch einmal den Studierendenvertretern für ihr sehr engagiertes Mitkämpfen und die vielen guten Vorschläge, die sie gemacht haben. Ich danke Herrn Professor Stettner, ich danke Herrn Dr. Böddrich, unserem

ehemaligen Kollegen, der sich als Kuratoriumsvorsitzender eingebracht hat, Präsident Huber, Präsident Herrmann, Dekan Brosius, GSI-Direktor Thurner, Frau Dr. Keidel, der Präsidentin der Bundeswehr-Universität, Professor Niehus, Direktorin Professor Münch, dem Direktor des CAP, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Unterstützung, die wir auch von dort erfahren durften, namentlich vor allem von Dr. Zeitler und Dr. Strietzel, und ich danke den externen Sachverständigen, die sich mit viel Mühe eingearbeitet haben, Professor Korte von der NRW School of Governance, Professor Zürn vom WZB in Berlin, Frau Professorin Holzinger aus Konstanz. Das sind noch lange nicht alle. Aber am allermeisten danke ich den Kolleginnen und Kollegen, die sich mit einem hohen Arbeitsaufwand über ein Jahr lang intensiv mit der Hochschule für Politik und den politischen Wissenschaften befasst haben. Das war einfach gigantisch und hat einen Riesenspaß gemacht. Ich danke dir, liebe Isabell Zacharias, vor allem als stellvertretende Vorsitzende, ich danke Professor Piazolo, dir Michael, Dr. Dürr, aber auch den Kolleginnen Schopper und Dr. Bulfon sowie dem Kollegen Blume, die sich enorm engagiert haben.

Am Ende zählt der Erfolg. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir mit diesem Gemeinschaftsgeist weit über das Parlament hinaus eine Schubkraft für die Hochschule für Politik entwickeln können, sodass sie zukunftsfest ist. Wir werden auch weiterhin mit Argusaugen schauen, dass das läuft, und entlassen die HfP jetzt nicht gänzlich in die Eigenverantwortung, sondern werden als Parlament auch weiterhin Verantwortung tragen.

Vielen Dank an alle Beteiligten. Danke auch dem Finanzministerium für den dezenten Wink, dass wir auch die monetäre Unterstützung bekommen. – Merci.

(Allgemeiner Beifall)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Jörg, danke schön. Für so viel Danksagung haben wir gerne eine Minute zugegeben. Das darf auch einmal sein.

Aber das machen wir bei Ihnen, Frau Kollegin Zacharias, jetzt nicht. Sie sind die nächste Rednerin. Bitte sehr.

(Präsidentin Barbara Stamm übernimmt den Sitzungsvorsitz)

Isabell Zacharias (SPD): Verehrtes Präsidium, liebe Frau Landtagspräsidentin! – Da kommt jetzt genau die Richtige auf den Stuhl, nämlich die, der wir heute die Erste Lesung des Dritten Gesetzes zur Hochschule für Politik zu verdanken haben. Bavarian School of Public Policy heißt sie jetzt. Wir wollen damit zeigen, dass sie nicht nur eine Münchner Einrichtung ist, sondern dass sie eine bayerische Einrichtung mit einer großen Tradition ist.

Vor 63 Jahren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, im Juli 1950, ist die HfP gegründet worden. 63 Jahre Geschichte einer Hochschule, die mit der Idee der Demokratisierung gegründet wurde, für Politikerinnen und Politiker, die in Kreisräten, Gemeinderäten und Stadträten gesessen haben, um sie daran zu erinnern, wie Demokratie geht, was in den Dreißiger- und Vierzigerjahren ein bisschen unter den Tisch gefallen war. Das hat die HfP geleistet. Sie hat es über viele Jahrzehnte jungen Menschen, aber auch Menschen im weiteren Lebenslauf, also im Kontext des lebenslangen Lernens, auch älteren Frauen und Männern, ermöglicht, ohne Abitur, berufsbegleitend, nachmittags ab 15 Uhr, zu studieren.

In unseren eigenen Reihen gibt es Absolventen dieser Schule. Ich weiß, dass Franz Maget dort studiert hat, der Kollege Blume hat dort studiert. Sie bringt also große Leute hervor. – Das muss man einmal feststellen. Sie scheint eine kleine Kaderschmiede zu sein.

Jene Kaderschmiede, die HfP, ist, wie Kollege Jörg bereits richtig feststellte, ganz schön ins Schlingern geraten. Vor eineinhalb Jahren sind wir erstaunt gewesen, in welchen Zustand eine Hochschule kommen kann, wenn nicht mehr miteinander gesprochen wird, wenn Vereinbarungen einfach einseitig aufgekündigt werden, obwohl sie gar nicht kündbar sind. Es wurde klar, dass die Hochschule die Rettung seitens

des Landtags brauchte; denn aus eigener Kraft schien sie nicht möglich. Wir haben uns auf den Weg gemacht, und, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, das war wirklich eine Herausforderung. Es gab mindestens zwei Dutzend Unterausschusssitzungen, öffentlich, zum Teil auch nicht öffentlich; denn es galt auch, das eine oder andere einmal auszusprechen, warum es nicht geklappt hat. Es musste festgestellt werden: Was ist denn unsere Zielgruppe? Warum wollen wir denn die Hochschule für Politik überhaupt erhalten? Wir hätten sie auch einfach dichtmachen können. Es gibt ja das Geschwister-Scholl-Institut – GSI -, es gibt in der bayerischen Hochschullandschaft sehr wohl Einrichtungen, Universitäten, Hochschulen, die Politikwissenschaften anbieten. Wir wollten aber den hohen Praxisbezug erhalten, ebenso wie die große Nähe zum Landtag, aber auch zu anderen politischen Einrichtungen, die Möglichkeiten der Kooperation und die Möglichkeit, ohne Abitur studieren zu können, die Möglichkeit, berufsbegleitend studieren zu können, was immer noch kein Alltag im bayerischen Hochschulwesen ist.

Uns ist dies gemeinschaftlich gelungen. Ich kann mich dem Dank nur anschließen und brauche – welch ein Glück! – nicht noch einmal alle Namen zu nennen. Aber eines möchte ich herausstreichen: Die enge Einbindung der Studierenden ist einzigartig gewesen.

Die enge Einbindung der Studierenden vom ersten Tag an war uns ganz wichtig. Es gab zuletzt kritische Anmerkungen von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, die zu Recht gefragt haben: Bezieht ihr uns auch wirklich in den Reformprozess ein? Es betrifft die fünf Jahre, in denen wir vom Landtag ganz nah dran sein wollen, um den Prozess zu begleiten und zu zeigen, dass es quasi die Hochschule des Landtags ist. Nach fünf Jahren entlassen wir sie in die Eigenverantwortung mit höchster Autonomie. Wir, das heißt Michael Piazolo, Theresa Schopper, Oliver Jörg, Markus Blume und meine Wenigkeit – ich gehe davon aus, dass wir in den nächsten fünf Jahren noch zusammen im Landtag sind –, werden in den nächsten fünf Jahren dafür sorgen, dass die HfP immer die Studierenden mit einbezieht.

Ich richte mich an die Studierenden, die uns jetzt hören: Ihr dürft uns glauben: Wir werden euch immer zeitnah einbeziehen, auch wenn die Vertretung in den zugehörigen Gremien nicht gesichert werden konnte, weil das nach dem Gesetzestext nicht vorgesehen ist. Es besteht allerdings ein großes Bekenntnis, es nicht ohne die zu machen, die an der Hochschule für Politik, der Bavarian School of Public Policy, betroffen sind, nämlich die Studierenden. Mit euch werden wir die nächsten Jahre diese Hochschule in ein Fahrwasser bringen, damit die Schule hoffentlich zu einem Exportschlager für Bayern werden kann. Sie ist eine einzigartige Schule im deutschsprachigen Raum. Ich denke, dass wir sie gut ausgestattet auf den Weg bringen können.

Eines möchte ich als Letztes noch sagen – der Gesetzentwurf bringt dies klar zum Ausdruck -: Wir sind nicht so naiv zu glauben, wir bräuchten nur einen Gründungsrektor oder eine Gründungsrektorin, statten die Hochschule mit ein bisschen Geld aus und dann wird das schon. Wir werden den Prozess nach fünf Jahren evaluieren, und das Ergebnis muss ein gutes sein. Es muss gelingen, junge Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen aus sozial schwachem Umfeld einzubeziehen. Die Schule muss diese Menschen aufnehmen. Zuletzt waren die Zahlen so frustrierend, dass das Motiv der Gründung der HfP ein bisschen in Vergessenheit geraten ist. Die Evaluierung muss deutlich zeigen, dass die Ziele wieder erreicht werden können. In diesem Zusammenhang hat die Hochschule für Politik die Unterstützung aller Landtagsfraktionen und aller Parteien. Das ist auch gut so.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Herr Professor Dr. Piazolo das Wort.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Kann man Demokratie lernen? Kann man durch Studieren zum besseren Demokraten werden? Das war zumindest die Auffassung derjenigen, die die Hochschule für Politik fünf Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet haben. Es

war das Ziel, aus Deutschen bessere Demokraten zu machen, ein Ziel, das sicherlich so wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg nicht leicht zu verwirklichen war.

Diesem Zweck diente und dient die Hochschule für Politik bis heute. Ich habe mir die Gründungsurkunde angesehen; es ist schon darauf verwiesen worden, sie ist 63 Jahre alt. Es finden sich dort einige Sätze, die für heute passen. Dort heißt es im ersten Satz:

> Die gesunde Entwicklung eines demokratischen Staates ist am besten gesichert, wenn die Gesamtheit der Staatsbürger am politischen Leben regen Anteil nimmt.

Die HfP richtet sich also nicht nur an die Studierenden und möchte Akademiker ausbilden, sondern sie richtet sich an alle Staatsbürger. Das macht sie auch dadurch deutlich – wir haben das auch in dem Gesetzentwurf geschrieben -, dass jeder an der HfP ein Studium beginnen kann. Es wird weiter ausgeführt:

> Wer verantwortungsbewusst politische Entschlüsse fassen und durchführen will, braucht dazu gründliche Kenntnisse auf vielen Gebieten des Wissens, um mit der Charakterstärke der Sittlichkeit seinen Einfluss im öffentlichen Leben zum Wohle des Ganzen ausüben und durchsetzen zu können.

Wenn wir über die Charakterstärke der Sittlichkeit in diesen Tagen reden, dann stellt sich die Frage, ob eine Hochschule dafür geeignet und dazu gedacht ist, Charakterstärke und Sittlichkeit zu vermitteln. Zumindest sollte sie Wissen vermitteln und Demokratie schulen.

Dass sich die HfP dies zum Ziel gesetzt hat, war klar, aber sie ist – zumindest in den letzten Jahren – in ein etwas unruhigeres Fahrwasser geraten. Ich kenne die HfP seit Ende der Achtzigerjahre, habe dort auch studiert und war später Lehrbeauftragter. Das Erste, was ich von der HfP mitbekommen habe, war, als ich eine Gruppe als Reiseleiter auf einer Reise nach Brüssel begleiten durfte. Es war das erste und hoffentlich einzige Mal, dass ich in meinem Leben auf einer Papierbettwäsche geschlafen habe.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Du gehst wohl nie wandern?)

- Ich gehe auch wandern, aber ich versuche zu vermeiden, auf einer Papierbettwäsche zu schlafen.

Bei dieser Gelegenheit wurde mir klar: So toll kann es mit den Finanzen der HfP nicht bestellt sein.

Insofern mein Dank an das Finanzministerium – der Herr Staatssekretär ist anwesend -, dass einiges sich zum Besseren gewendet hat, und zwar nicht nur, was die Bettwäsche anbelangt, sondern auch, wie ich hoffe, was Lehrstühle, Professuren und die Lehre insgesamt anbetrifft. Wir haben zumindest versucht, das auf den Weg zu bringen. Wir haben gemeinsam – gerade im Wahlkampf ist es wichtig, das zu betonen -, in gemeinsamer Verantwortung, diesen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Ich glaube, es ist ein guter Gesetzentwurf. Das Gesetz gibt der HfP die Möglichkeit, die geschilderten Aufgaben kraftvoll anzugehen. Aber – ich erhebe etwas warnend den Finger – das Gesetz ist das eine und die Praxis ist das andere. Wir im Landtag können die Dinge auf den Weg bringen. Wir können ein Gesetz machen und können und wollen die Angelegenheit in den nächsten Jahren noch intensiv begleiten. Die Arbeit vor Ort müssen aber die anderen machen. Ich bin guten Mutes, dass das in den nächsten Jahren geschehen wird, damit diese Hochschule zu einem Leuchtturm der bayerischen, vielleicht sogar deutschen Wissenschaftslandschaft werden kann – diese Hochschule des Bayerischen Landtags, auf die wir stolz sein können, weil wir sie wieder auf einen guten Weg gebracht haben. Ich hoffe, dass sich die Studierenden in dieser Hochschule wohlfühlen und dass sie unter anderem lernen, gute Demokraten zu sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Frau Kollegin Schopper das Wort.

Theresa Schopper (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon vielfach die Situation vor gut eineinhalb Jahren

beschrieben worden. Es ist dargestellt worden, mit welchen Schwierigkeiten wir die HfP vorgefunden haben. Es ist auch vielfach ein Vergleich mit einem Schiff angestellt worden. Ich würde sagen: Wir sind mit der HfP nicht nur im Schlingern gewesen, sondern sie hatte schon eine eindeutige Schieflage und war eher beim Kentern, als dass man hätte hoffen können, dass sie wieder wird.

Als wir den Unterausschuss im April 2012 gestartet haben, war von vornherein allen klar, dass wir nicht zur Abwicklung übergehen und dass wir nicht den Schlüssel herumdrehen. Wir wollten diese HfP wieder flottmachen und die Marke HfP erhalten. Wir haben, unabhängig davon, ob wir nahe dran oder weiter weg waren, gesehen, welches Potenzial sich innerhalb der Hochschule verbirgt und welche Möglichkeiten die ursprüngliche Marke der HfP bietet, in Form der Möglichkeit, berufsbegleitend ein Studium zu absolvieren. Herr Kollege Piazolo hat sich sehr pathetisch ausgedrückt, indem er festgestellt hat, dass das Ziel gewesen sei, ein guter Demokrat zu werden. Ich hoffe, dass man das auch außerhalb der Hochschule werden kann. Sonst wäre es um unsere Demokratie schlecht bestellt, wenn wir nur auf diejenigen zählen könnten, die die Hochschule besucht haben.

Wichtig ist auch – wir konnten das anhand der Zahlen nachvollziehen -, dass an der HfP ohne Abitur studiert werden kann und dieses im Lauf des Studiums nachgeholt werden kann. Das war ein wichtiges Element bei der Gründung der HfP. Nach und nach hat sich die HfP aber nicht mehr sosehr an dieser Zielgruppe orientiert. Ich hoffe aber sehr, dass wir wieder mehr Interessierte heranführen können. Wichtig war den Studierenden und all denjenigen, die uns in dieser Frage beraten haben, auch die Praxisorientierung der HfP. Die Praxisorientierung war ein wichtiger Markenkern, um politische Abläufe und Themengebiete aus einer wissenschaftlichen Sicht zu beleuchten. Deshalb muss sichergestellt werden, dass das weiterhin dort möglich ist.

Das alleine hätte noch nicht gereicht, um die HfP wieder aus den negativen Schlagzeilen herauszubekommen. Es wurde schon geschildert, und ich mag mich gar nicht

mehr damit aufhalten: Ich glaube, dass wir mit dem Einbeziehen aller Beteiligten ein Beispiel geben.

Ich glaube, das war der Unterschied zu sonstigen politischen Gremien, die wir oft haben, dass wir viele Stellungnahmen und Expertisen gefunden und einbezogen haben. Wir haben innerhalb unserer Gruppe diskutiert und unterschiedliche Punkte ausdiskutiert. Wir haben aber immer an einem Strang gezogen. Wir haben nie eine politische Angriffsfläche geboten, um uns gegeneinander auszuspielen. Ich glaube, das ist das Erfolgsrezept dafür, dass wir heute hier mit einem Ergebnis stehen, auf das man durchaus stolz sein kann. Mit diesem Gesetzentwurf bringen wir die Hochschule für Politik auf einen zukunftsweisenden Weg, damit sie zu einer Marke werden kann, damit sie ein Beispiel geben und ein Leuchtturm bei den politikwissenschaftlichen Studien sein kann.

Julius Heigl sitzt dort oben auf der Besuchertribüne; ohne ihn wären wir sicher ein wenig ärmer aus der Situation herausgegangen. Dahinter steckt auch viel Arbeit von Ihnen. Vielen, vielen Dank dafür.

(Beifall der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

Ich möchte diesen Dank auch an Herrn Dr. Zeitler aus dem Wissenschaftsministerium richten. – Jetzt ist sein Chef gerade nicht da. Ich habe mir gedacht, Herr Heubisch sitzt da, dann kann ich ihn einmal vor ihm loben. Aber es wird ihm hoffentlich zugetragen werden, dass Sie uns dabei sehr gut unterstützt haben.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN und der SPD)

Das Wichtige ist, dass wir weiterhin ein eigenständiges Grundstudium ermöglichen, dass wir auch Bachelor- und Masterabschlüsse einführen. Dagegen gab es ursprünglich großen Widerstand. In den Dank an das Finanzministerium schließe ich ein, dass wir eigene Professoren an der HfP haben. Ich hoffe, dass wir mit diesen Regelungen, wo diese Professoren angesiedelt sind, die Reibungsflächen und Gräben, die zwi-

schen der Hochschule für Politik und dem GSI vorhanden waren, verkleinern und zuschütten. Das Lied "Spiel nicht mit den Schmuddelkindern" muss endlich der Vergangenheit angehören. Die Hochschule für Politik und das GSI müssen Wege finden, um zusammenzuarbeiten und nicht mehr gegeneinander.

Der Neuanfang liegt mit diesem Gesetzentwurf vor. Davon wird viel abhängen. Die Reformrektorin oder der Reformrektor, die oder der das Ganze auf den Weg bringt, selbst wenn Parlamentarier das Ganze noch begleiten und wir das evaluieren, wird die entscheidende Nahtstelle sein, um diese Ideen, die wir auf den Weg gebracht und mit diesem Gesetz als Leitplanken entworfen haben, mit Leben zu erfüllen. Wenn das gelingt, wird dieses Schiff wieder flott sein und einer guten universitären Zukunft entgegensteuern.

Herzlichen Dank auch den Kolleginnen und Kollegen, schön war es mit euch! Jetzt schauen wir, dass es in der HfP wieder gut vorangeht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Frau Dr. Bulfon steht schon bereit. – Bitte schön.

Dr. Annette Bulfon (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Hochschule für Politik hat eine stolze Vergangenheit. Sie wurde im Jahr 1950 gegründet und ging aus der amerikanischen Militärregierung hervor. Sie sollte eine Stätte der Versöhnung sein. In der Nazizeit wurde das Parlament als "Schwatzbude" verunglimpft. Nach dem Zweiten Weltkrieg war die Demokratie zum Teil das Regierungssystem der Sieger, von außen aufoktroyiert. Nach dem Krieg sollte die Hochschule für Politik eine Begegnungsstätte für breite Bevölkerungsschichten werden.

An dieser Stelle ist der ehemalige SPD-Abgeordnete Dr. Böddrich zu nennen, dem die Hochschule für Politik sehr am Herzen lag. Im Jahr 1970 kam es schließlich zu einem

fraktionsübergreifenden Erlass; sie wurde institutionell eine selbstständige Einrichtung an der LMU. Die Rechtsgrundlage war ein eigenes Hochschulgesetz. Hierzu muss man sagen, dass dieses eigene Hochschulgesetz ein Unikum in der deutschen Hochschullandschaft ist. Es gab dann eine Anbindung an die LMU. Diese ermöglichte die Verleihung von akademischen Graden. Der Gipfel dieser Geschichte ist die Verleihung des Promotionsrechts im Jahr 2007.

Im Jahr 2011 geriet die Hochschule für Politik ins Gerede. Es bestand Reformbedarf. In acht Sitzungen haben wir die bestehenden Konflikte bearbeitet.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir haben Hochschulmitarbeiter und Studenten zu Wort kommen lassen; wir haben einen Hausbesuch in der Ludwigstraße gemacht und einer Vollversammlung beigewohnt; wir haben uns Rat von externen Experten eingeholt und ein Expertengutachten erstellen lassen. Über alle Fraktionen hinweg möchte ich an dieser Stelle nochmals die Zusammenarbeit loben, die wir in diesem Unterausschuss durchgesetzt und umgesetzt haben.

Es bestand Reformbedarf, so viel ist klar. Wir wollten aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, sondern das erhalten, was an der HfP gut war, und sie auf ein festes Fundament stellen. Gut waren mit Sicherheit der Praxisbezug in der HfP und die günstigen Veranstaltungszeiten gerade auch für Berufstätige. Man konnte die HfP auch ohne Hochschulreife besuchen. Diesen Zugang wollten wir erhalten. Natürlich war es wichtig, dass wir auch die Vielzahl von Lehrbeauftragten erhalten haben, um den Anwendungsbezug weiterhin zu gewährleisten.

Wir haben die gestufte Studienstruktur eingeführt, damit die Qualität auch weiterhin gesichert werden kann.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ein hauptamtlicher Rektor wurde eingeführt, und es soll Lehrpersonal mit festen Professuren geben. Auch das ist von eminenter Bedeutung, um den Hochschulbetrieb zu gewährleisten. Uns war auch die zukünftige Beteiligung der Studierenden wichtig. Wir haben auch die Monita der Studierenden sehr ernst genommen. Natürlich wollen sie eine geregelte Übergangsphase. Auch für diese haben wir gesorgt. Wir haben einen Reformbeirat etabliert. Der gesamte Reformprozess soll im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Die Einrichtungen der LMU sollen den Studierenden zugänglich sein, außerdem die der Virtuellen Hochschule.

Ich komme zum Ende meiner Rede. Die Saat der amerikanischen Militärregierung ist aufgegangen. Die Demokratie ist aus Deutschland nicht mehr wegzudenken. Dennoch braucht die Demokratie immer wieder Menschen, Bürger, die sich dafür stark machen; denn die Demokratie kann nur so gut sein wie die Menschen, die Bürger in dieser Demokratie. Deswegen ist es so wichtig, dass wir aufgeklärte Bürger mit Mut und ideeller Unabhängigkeit haben, die sich nicht am schnellen Applaus orientieren und sich mit Demut in den Dienst der Sache stellen.

Insofern sehe ich die HfP in eine gute Richtung marschieren. Wenn sie die Menschen ausbildet, wird sie mit Sicherheit auch in Zukunft nachgefragt und wird eine gute Zukunft haben.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht Einverständnis. Danke schön. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**17254**
13.06.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Abgeordneten Christa Stewens, Oliver Jörg, Markus Blume u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. und Fraktion (FDP)
Drs. 16/**16932**

zur Reform der Hochschule für Politik München

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Präambel hat ihre Erledigung gefunden.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

„7. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

Art. 10a

(1) [1]Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 bestellt der Landtag einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat). [2]Der Reformbeirat ist ein Organ der Hochschule für Politik. [3]Ihm gehören Mitglieder an, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als fünfzig Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen; ferner entsenden die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Hochschule für Politik und das Staatsministerium je ein Mitglied.

(2) [1]Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. [2]Er bestellt nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig-Maximilian□Universität München einen Reformrektor oder eine Reformrektorin. [3]Der Erlass von Satzungen, durch die die Grundordnung der Hochschule für Politik geändert wird, und Beschlüsse über den Haushalts□ und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens. [4]Er veranlasst eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse.

(3) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist ein Organ der Hochschule für Politik. [2]Er oder sie hat die Aufgabe, die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den Grundsätzen, die der Landtag hierfür beschlossen hat, zu leiten und mitzugestalten. [3]Insbesondere wirkt er oder sie bei der Bestellung der Angehörigen des Lehrkörpers, beim Aufbau neuer Studienangebote und bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur für die Hochschule für Politik mit. [4]Er oder sie ist zu den Sitzungen des Reformbeirats einzuladen und berichtet ihm regelmäßig über den Stand der Reform.

(4) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin

1. nimmt in Berufungsverfahren die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach diesem Gesetz dem Rektor oder der Rektorin zustehen,
2. vertritt die Hochschule für Politik bei der Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach diesem Gesetz,
3. leitet den Aufbau der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Studienangebote und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen,
4. unterbreitet Vorschläge für die Satzungen zur Änderung der Grundordnung und der weiteren Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,

5. nimmt in sinngemäßer Anwendung von Art. 20 Abs. 6 BayHSchG die dort umschriebenen Befugnisse einer Hochschulleitung wahr,

6. nimmt während des Zeitraums, in dem sich ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt befindet, die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr; Nr. 1 bleibt unberührt.

[2]Beschlüsse des Senats über Satzungen und über die Erteilung von Lehraufträgen bedürfen seines oder ihres Einvernehmens.

(5) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist hauptamtlich tätig und wird für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt, jedoch nicht über den 30. Juni 2018 hinaus. [2]Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer bayerischen Hochschule ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt. [3]Er oder sie muss die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin erfüllen. [4]Vor Ablauf der Amtszeit kann der Reformbeirat ihn oder sie nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München aus wichtigem Grund abberufen. [5]Endet die Amtszeit nach Satz 4 oder aus einem anderen Grund vorzeitig, so bestellt der Reformbeirat für den verbleibenden Teil der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) [1]Die Satzungen der Hochschule für Politik sind spätestens bis zum 1. Oktober 2015 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. [2]Bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus Abs. 7 nichts anderes ergibt.

(7) [1]Der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin bleiben bis zum Ablauf der Amtszeiten, für die sie gewählt sind, in ihren Ämtern. [2]Ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschließt.

(8) [1]Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. [2]Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.

(9) [1]Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. [2]Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.

(10) [1]Solange ein Hochschulbeirat nicht besteht, nimmt das Kuratorium die Zuständigkeiten des Hochschulbeirats bei der Bestellung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin wahr. [2]Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(11) [1]Ein Studium im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft kann letztmals zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen werden. [2]Allen in diesem Studiengang ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ist zu ermöglichen, ihr Studium bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen. [3]Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung fort."

b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:

„8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 11; es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „[2]Art. 10a Abs. 1 bis 5 treten am 1. Juli 2018 außer Kraft. [3]Art. 10a Abs. 6 bis 10 treten am 1. Januar 2016 außer Kraft. [4]Art. 10a Abs. 11 tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft."

3. §§ 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „tritt § 2" durch die Worte „treten Art. 10 a Abs. 1 bis 5" ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 2 bis 8 werden gestrichen.

Berichterstatter: **Oliver Jörg**
Mitberichterstatterin: **Isabell Zacharias**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.
   Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 219. Sitzung am 11. Juni 2013 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 13. Juni 2013 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Oliver Jörg
Vorsitzender

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode
Drucksache 16/**17357**
20.06.2013

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Christa Stewens, Oliver Jörg, Markus Blume, Karl Freller**, Petra Dettenhöfer, Dr. Thomas Goppel, Bernd Kränzle, Walter Nadler, Roland Richter, Walter Taubeneder und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget, Dr. Christoph Rabenstein, Adelheid Rupp und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Mannfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Theresa Schopper und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon, Prof. Dr. Georg Barfuß, Tobias Thalhammer und **Fraktion (FDP)**

Drs. 16/**16932**, 16/**17254**

Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfP-Gesetz – HfPG)“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „[1]Die Hochschule für Politik München – Bavarian School of Public Policy (Hochschule für Politik) ist eine institutionell selbstständige Einrichtung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München).“

   b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

      „(2) [1]Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt die Hochschule für Politik als Einrichtung der Universität München; im Übrigen handelt sie selbstständig nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen. [2]Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Universität München einschließlich der Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die Studierenden der Hochschule für Politik unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Universität München. [3]Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG), das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG), die zu ihrer Ausführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen einschließlich der Satzungen der Universität München und die für die Universität München geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind auf die Hochschule für Politik nur insoweit anwendbar, als dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt wird.

      (3) [1]Die Hochschule für Politik nimmt ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) wahr. [2]Soweit nicht dieses Gesetz oder die haushaltsrechtlichen Bestimmungen weiter gehende Mitwirkungs- oder Aufsichtsrechte des Staatsministeriums vorsehen, gelten Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 BayHSchG sinngemäß.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für Politik“ eingefügt.

      bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

         „[3]Diese Aufgabe erfüllt sie insbesondere durch

         1. die Einrichtung von Studiengängen der Politischen Wissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,

2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
3. anwendungsorientierte Politikberatung,
4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung."

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschule" die Worte „für Politik" eingefügt.

dd) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„[5]Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Universität München unterstützt und gefördert."

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG sinngemäß. [2]Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. [3]Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. [4]Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung."

4. Art. 3 wird durch folgende neue Art. 3 bis 7 ersetzt:

„Art. 3

Die Organe der Hochschule für Politik sind:

1. der Rektor oder die Rektorin (Art. 4),
2. der Senat (Art. 5),
3. der Hochschulbeirat (Art. 6),
4. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin (Art. 7).

Art. 4

(1) [1]Der Rektor oder die Rektorin leitet die Hochschule für Politik und vertritt sie. [2]Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Senats und des Hochschulbeirats. [3]In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er oder sie, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. [4]Er oder sie ist zu allen Sitzungen aller Gremien – auch denen er oder sie nicht angehört – unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten. [5]Von allen Beschlüssen ist er oder sie unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [6]Er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. [7]Weigern sich Organe, Gremien oder Mitglieder der Hochschule für Politik, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, ist er oder sie zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. [8]Einmal jährlich erstattet er oder sie dem Hochschulbeirat einen Rechenschaftsbericht.

(2) [1]Der Rektor oder die Rektorin wird vom Hochschulbeirat in geheimer Wahl gewählt. [2]Wählbar ist, wer hauptberuflich Professor oder Professorin (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehat oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. [3]Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. [4]Der Rektor oder die Rektorin ist hauptamtlich tätig. [5]Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer staatlichen Hochschule des Freistaates Bayern ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt.

(3) Das Nähere, einschließlich der Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin zur Erteilung von Weisungen, regelt die Grundordnung; sie kann auch eine abweichende Amtszeit vorsehen, die Zulässigkeit der Wiederwahl begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Abwahl möglich ist.

Art. 5

(1) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule für Politik zu erlassenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Grundordnung,
2. berät über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
3. beschließt über das Lehrangebot und stellt es im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin nach näherer Maßgabe der Grundordnung sicher,
4. wirkt nach näherer Maßgabe des Art. 8 bei der Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Lehrkörpers mit,
5. beschließt in weiteren in der Grundordnung zu regelnden Angelegenheiten,
6. beschließt in Angelegenheiten, für die ein anderes Organ nicht zuständig ist.

(2) [1]Dem Senat gehören an:

1. die Professoren und Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1,
2. weitere, von der Universität München entsandte Professoren und Professorinnen,
3. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Lehrbeauftragten nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,
5. der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Politik.

[2]Art. 39 BayHSchG gilt sinngemäß.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann für die Professoren und Professorinnen ein mehrfaches Stimmrecht vorsehen und muss gewährleisten, dass auf die Professoren und Professorinnen gegebenenfalls unter Berücksichtigung des mehrfachen Stimmrechts die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Art. 6

(1) Der Hochschulbeirat

1. beschließt die Grundordnung,
2. wählt den Rektor oder die Rektorin,
3. bestellt den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und entscheidet über die Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
5. beschließt über den Haushalts- und Stellenplan,
6. beschließt über den Rechenschaftsbericht.

(2) [1]Der Hochschulbeirat besteht aus zwanzig Mitgliedern. [2]Ihm gehören an:

1. zehn von diesem bestimmte Mitglieder des Senats aus allen in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen,
2. weitere Mitglieder, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als 50 Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen,
3. weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis, die nicht dem Lehrkörper der Hochschule für Politik (Art. 8) angehören und die von den in Nrn. 1 und 2 genannten Mitgliedern für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden.

[3]Der Rektor oder die Rektorin, der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Politik nehmen an den Sitzungen des Hochschulbeirats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 7

(1) [1]Dem Rektor oder der Rektorin steht bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Politik der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zur Seite. [2]Er oder sie leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn der haushaltsrechtlichen Bestimmungen; er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft. [3]Als Beauftragter für den Haushalt und als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte gemäß Satz 2 Halbsatz 2 ist er oder sie nicht an Weisungen des Rektors oder der Rektorin gebunden. [4]Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) [1]Die Bestellung zum Verwaltungsdirektor oder zur Verwaltungsdirektorin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit insbesondere in Verwaltung, Wissenschaft oder Wirtschaft voraus. [2]Besitzt er oder sie nicht die Befähigung zum Richteramt, ist zu seiner oder ihrer ständigen Vertretung eine Person zu bestellen, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) [1]Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Hochschulbeirat bestellt. [2]War der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zunächst befristet beschäftigt, kann er oder sie auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin unbefristet bestellt werden. [3]Das Nähere regelt die Grundordnung."

5. Die bisherigen Art. 4 und 5 werden Art. 8 und 9 und erhalten folgende Fassung:

„Art. 8

(1) Der Lehrkörper der Hochschule für Politik besteht

1. aus Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) auf Professuren der Universität München, deren Funktionsbeschreibung vorsieht, dass die Lehrverpflichtung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Universität München, im Übrigen an der Hochschule für Politik zu erbringen ist,
2. aus weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die als Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) an bayerischen Hochschulen tätig sind oder eine vergleichbare Rechtsstellung an anderen Hochschulen haben und an der Hochschule für Politik als Lehrbeauftragte wirken, sowie aus weiteren Lehrbeauftragten aus Wissenschaft und politischer Praxis,

3. aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren sowie für die auf diese Professuren berufenen Professoren und Professorinnen gelten die Bestimmungen des BayHSchG und des BayHSchPG mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Bildung des Berufungsausschusses bedarf der Fakultätsrat auch des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik. Dem Berufungsausschuss gehört auch der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik stimmberechtigt an; er oder sie kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte beauftragen. Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik als Professor oder Professorin sowie mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der Hochschule für Politik angehören.
2. Der Beschluss über den Text der Ausschreibung bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik. Er oder sie hört vor der Erteilung des Einvernehmens den Senat der Hochschule für Politik an.
3. Zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten nimmt auch der Senat der Hochschule für Politik Stellung.
4. Die Berufung der Professoren und Professorinnen bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.
5. Die Beschäftigung geeigneter Personen als Professoren und Professorinnen nach Art. 18 Abs. 8 BayHSchPG bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.
6. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben an der Hochschule für Politik.

(3) [1]Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Politik; für sie gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5, Art. 31 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG sinngemäß. [2]Die Grundordnung kann ergänzende Regelungen treffen. [3]Über die Erteilung der Lehraufträge beschließt der Senat der Hochschule für Politik im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin; das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) [1]Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Hochschule für Politik. [2]Vor der Begründung solcher Arbeitsverhältnisse ist der Senat der Hochschule für Politik anzuhören. [3]Im Übrigen gelten Art. 19 bis 22 BayHSchPG sinngemäß.

Art. 9

(1) [1]Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelorstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist der Nachweis der Qualifikation für ein zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führendes Studium der Politikwissenschaft an einer bayerischen Universität; Art. 43 und 45 BayHSchG und die ergänzend hierzu erlassene Qualifikationsverordnung (QualV) gelten sinngemäß. [2]Für den Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt Art. 43 Abs. 5 BayHSchG sinngemäß. [3]Die Abschlüsse der in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Studiengänge sind Abschlüsse der Universität München und verleihen die mit solchen Abschlüssen verbundenen hochschulrechtlichen Berechtigungen hinsichtlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums und der Zulassung zur Promotion; die Universität München erlässt im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik die erforderlichen Satzungen und eine Promotionsordnung.

(2) [1]Andere Bewerber und Bewerberinnen werden nach näherer Maßgabe einer Satzung und insbesondere nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu den in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen zugelassen. [2]Wenn solche Studierende die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen bis zu einem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt nachträglich erfüllen, erhalten sie nach Abs. 1 Satz 1 ebenfalls Zugang zum Bachelorstudiengang; an der Hochschule für Politik in Angeboten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erworbene Kompetenzen sind in entsprechender Anwendung von Art. 63 Abs. 2 BayHSchG anzurechnen. [3]Anderenfalls können sie eine besondere Abschlussprüfung der Hochschule für Politik ablegen; ein akademischer Grad kann hierdurch nicht erworben werden. [4]Das Nähere regelt die Satzung."

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „[1]Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus

      1. der Grundordnung der Hochschule für Politik, die im Einvernehmen mit der Universität München zu erstellen ist,
      2. den Satzungen der Universität München gemäß Art. 9 Abs. 1,
      3. der Satzung der Hochschule für Politik gemäß Art. 9 Abs. 2."

   b) In Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus" gestrichen.

7. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„**Art. 10a**

(1) [1]Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 bestellt der Landtag einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat). [2]Der

Reformbeirat ist ein Organ der Hochschule für Politik. [3]Ihm gehören Mitglieder an, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als fünfzig Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen; ferner entsenden die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Hochschule für Politik und das Staatsministerium je ein Mitglied.

(2) [1]Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. [2]Er bestellt nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München einen Reformrektor oder eine Reformrektorin. [3]Der Erlass von Satzungen, durch die die Grundordnung der Hochschule für Politik geändert wird, und Beschlüsse über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens. [4]Er veranlasst eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse.

(3) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist ein Organ der Hochschule für Politik. [2]Er oder sie hat die Aufgabe, die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den Grundsätzen, die der Landtag hierfür beschlossen hat, zu leiten und mitzugestalten. [3]Insbesondere wirkt er oder sie bei der Bestellung der Angehörigen des Lehrkörpers, beim Aufbau neuer Studienangebote und bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur für die Hochschule für Politik mit. [4]Er oder sie ist zu den Sitzungen des Reformbeirats einzuladen und berichtet ihm regelmäßig über den Stand der Reform.

(4) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin

1. nimmt in Berufungsverfahren die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach diesem Gesetz dem Rektor oder der Rektorin zustehen,
2. vertritt die Hochschule für Politik bei der Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach diesem Gesetz,
3. leitet den Aufbau der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Studienangebote und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen,
4. unterbreitet Vorschläge für die Satzungen zur Änderung der Grundordnung und der weiteren Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,
5. nimmt in sinngemäßer Anwendung von Art. 20 Abs. 6 BayHSchG die dort umschriebenen Befugnisse einer Hochschulleitung wahr,
6. nimmt während des Zeitraums, in dem sich ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt befindet, die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr; Nr. 1 bleibt unberührt.

[2]Beschlüsse des Senats über Satzungen und über die Erteilung von Lehraufträgen bedürfen seines oder ihres Einvernehmens.

(5) [1]Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist hauptamtlich tätig und wird für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt, jedoch nicht über den 30. Juni 2018 hinaus. [2]Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer bayerischen Hochschule ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt. [3]Er oder sie muss die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin erfüllen. [4]Vor Ablauf der Amtszeit kann der Reformbeirat ihn oder sie nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München aus wichtigem Grund abberufen. [5]Endet die Amtszeit nach Satz 4 oder aus einem anderen Grund vorzeitig, so bestellt der Reformbeirat für den verbleibenden Teil der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) [1]Die Satzungen der Hochschule für Politik sind spätestens bis zum 1. Oktober 2015 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. [2]Bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus Abs. 7 nichts anderes ergibt.

(7) [1]Der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin bleiben bis zum Ablauf der Amtszeiten, für die sie gewählt sind, in ihren Ämtern. [2]Ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschließt.

(8) [1]Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. [2]Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.

(9) [1]Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. [2]Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.

(10) [1]Solange ein Hochschulbeirat nicht besteht, nimmt das Kuratorium die Zuständigkeiten des Hochschulbeirats bei der Bestellung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin wahr. [2]Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(11) [1]Ein Studium im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft kann letztmals zum Wintersemester

2013/2014 aufgenommen werden. [2]Allen in diesem Studiengang ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ist zu ermöglichen, ihr Studium bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen. [3]Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung fort.“

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 11; der bisherige Text wird Satz 1 und es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

   „[2]Art. 10a Abs. 1 bis 5 treten am 1. Juli 2018 außer Kraft. [3]Art. 10a Abs. 6 bis 10 treten am 1. Januar 2016 außer Kraft. [4]Art. 10a Abs. 11 tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.“

§ 2

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Art. 10a Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Christa Stewens, Oliver Jörg, Markus Blume u. a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon, Prof. Dr. Georg Barfuß u. a. und Fraktion (FDP)

zur Reform der Hochschule für Politik München (Drs. 16/16932)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Deshalb kommen wir sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16932 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf Drucksache 16/17254 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 16/17254. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschuss seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich zu erheben. – Ich stelle Zustimmung von CSU, FDP, FREIEN WÄHLERN, SPD

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.06.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier